

Unfallmeldungen

Immer wieder passiert es, dass bei einem Unfall die Meldung an den Versicherer vergessen wird oder zu spät erfolgt.

Es ist aber wichtig, hier schnell zu handeln, da es bestimmte Meldefristen gibt, die eingehalten werden müssen.

Sollten diese überschritten werden, kann sich der Versicherer von jeglichen Leistungen freisprechen. Man spricht in diesem

Zusammenhang auch von Obliegenheiten, die der Kunde einzuhalten hat.

Was ist nach einem Unfall zu beachten?

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und die Versicherung unterrichten.

Eine übersandte Unfallanzeige muss von der versicherten Person wahrheitsgemäß ausgefüllt werden und unverzüglich zurück gesandt werden. Bei Gruppenunfallversicherungen wäre eine Kopie der Unfallanzeige, die an die Berufsgenossenschaft geht, ebenfalls hilfreich.

Wird ein Arzt vom Versicherer mit der Untersuchung beauftragt, muss sich die versicherte Person von diesem untersuchen lassen. Die Kosten, auch für den Verdienstausfall trägt der Versicherer.

Bei einem Unfall mit Todesfolge muss dieses dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.

Hinweis:

**Alle Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit!
Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar!**

Assekuranzmakler Perleberg GmbH – Zentralbüro Auf dem Schreckenhof 19306 Neustadt-Glewe
Tel. 038757-30256 Fax. -30258
Geschäftsführer: Thomas Hesse /Udo Link, Amtsgericht Schwerin HRB 7161,
Bankverb. Deutsche Bank Rostock, Konto 7704711 BLZ 13070024

►► Versicherungsinfo ◀◀



1/2010
25.03..2010

Assekuranzmakler Perleberg GmbH
Versicherungsmakler Bernd Halm
Auf dem Schreckenhof
19306 Neustadt-Glewe
Tel.:038757-30256
Fax: 038757-30258
0171-7476015
bernd.halm@t-online.de

Änderungsanzeige durch den Versicherungsnehmer

Immer wieder kommt es vor, dass bei geänderten Voraussetzungen, beim Fahrzeugwechsel oder beim Wechsel des Versicherers vergessen wird, uns über Veränderungen der so genannten „weichen Tarifierungsmerkmale“ zu unterrichten.

Es handelt sich hierbei aber um eine Obliegenheitsverletzung, die in manchen Fällen den abgeschlossenen Versicherungsschutz gefährdet. Was sind die wichtigsten „weiche Tarifierungsmerkmale“, die angezeigt werden müssen?

- Nutzerkreis
- Alter der Personen die das Fahrzeug nutzen
- Jahreskilometerleistung
- Abstellort des Fahrzeuges
- Sonderausstattung

Es genügt, wenn diese Änderungen formlos oder per Telefon übermittelt werden, sobald sich die Versicherungssituation ändert.

Ein wichtiger Hinweis für unsere Gewerbekunden :

Bei gewerblichen Tarifen (z.B. Flottentarifen) gelten **keine** „weichen Tarifierungsmerkmale „!

Es sei an dieser Stelle auch noch einmal darauf verwiesen, dass wir **aus haftungsrechtlichen Gründen heraus keine Basisstarife** in der Kfz-Versicherung anbieten können. Wir würden Ihnen als Kunden so bestimmte Einschlüsse vorenthalten.

Das wären z.B. Neuwertentschädigung, grobe Fahrlässigkeit, oder keine Werkstattbindung.

Sollten Sie trotzdem einen Tarif mit Basis-Leistungen bevorzugen, müssten wir eine entsprechende Leistungsreduzierung mit Ihnen vereinbaren.

Umgang mit Versicherungsbestätigungskarten (Doppelkarten)

Da heute bereits sehr viel über den elektronischen Schriftverkehr läuft, ist die Ausgabe von Versicherungsbestätigungskarten per Post, in Form von Papier, stark zurückgegangen.

Es ist auch wenig sinnvoll für Unternehmen mit Fahrzeugflotten, sich einen Vorrat an diesen Bestätigungen anzulegen, da sie in der Regel nur eine Gültigkeit von 6 Monaten haben.

Durch ein modernes Kommunikationssystem, sind wir in der Lage, nach einem Telefonat mit dem Kunden, diesem jedes gewünschte Dokument, auch per Mail, zuzusenden.

Das trifft natürlich besonders für Versicherungsbestätigungskarten zu. Die Zulassungsstellen haben in den letzten Jahren ihr System darauf eingestellt, dass der Kunde unter Angabe einer VB-Nummer sein Fahrzeug zulassen kann.

Nutzen Sie also unsere Dienstleistung und lassen Sie sich kurzfristig die benötigte Versicherungsbestätigung von unserem Büro übermitteln.

Transport von landwirtschaftlichen Gütern

In der Landwirtschaft werden häufig Transporte für andere (Dritte) durchgeführt, bei denen es vielfach schwierig ist zu entscheiden, in welchen Fällen

- a) Nachbarschaftshilfe und damit Erlaubnisfreiheit (§89a Nr. 2 GüKG) oder
- b) Gewerbsmäßiger Güterverkehr und damit Erlaubnispflicht (§80 GüKG) vorliegt

Zunächst einmal ist Voraussetzung für Erlaubnisfreiheit der Transport **land- und forstwirtschaftlicher Bedarfsgüter**.

Das sind solche Güter, die dem Gebrauch oder Verbrauch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen.

Hierzu braucht es sich nicht zwingend um ausschließliche Bedarfsgüter der Land- und Forstwirtschaft zu handeln.

Zu den Bedarfsgütern gehören z.B. Düngemittel, Saatgut, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Brennstoffe, Kraftstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile.

Üblich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist die Beförderung, wenn das betreffende Bedarfsgut oder Erzeugnis am Ort oder in der Gegend im Rahmen gegenseitiger Hilfeleistung befördert wird.

Nachbarschaftliche Verbundenheit ist gegeben, wenn die Hilfe aufgrund der nachbarschaftlichen Beziehungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft geleistet wird. Der befördernde Betrieb und der, für den befördert wird, müssen nachbarlich nahe beieinander liegen.

Im Regelfall bleibt die nachbarschaftliche Verbundenheit auf eine Gemeinde beschränkt.

Transporte des gewerbsmäßigen Güterverkehrs ohne Erlaubnis werden mit hohen Geldbußen geahndet (nachzulesen §19 Abs. 5 GüKG).